

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI 6 - 088a 10.03 - 1/2020/1

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Jagdbehörde-

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Christina Holzberg
Durchwahl: 0611/815 - 1634
E-Mail: oberstejagdbehoerde@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/815 - 1972
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte
- Untere Jagdbehörden-

nachrichtlich:

Datum: 2. April 2020

Niederwild-Hegegemeinschaften

Jagdausübungsberechtigte in
Niederwild-Hegegemeinschaften

**Erfassung der Bestandsdichten gemäß § 3 Abs. 3 HJagdV bei Feldhase und Rebhuhn für
das Jagdjahr 2020/2021,**

hier: geändertes Vorgehen für die Feldhasentaxation im Jagdjahr 2020/2021

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und Ausbreitung des Coronavirus gebe ich in Bezug auf den *Erlass zur Erfassung der Bestandsdichten gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen (HJagdV) vom 10.12.2015 bei Feldhase und Rebhuhn für das Jagdjahr 2020/2021* vom 24. Februar 2020 folgende Hinweise:

1. Abweichendes Verfahren bei der Feldhasentaxation im Jagdjahr 2020/2021

Angesichts der aktuellen Situation kann in einigen Hegegemeinschaften keine Frühjahrstaxation beim Feldhasen erfolgen, wenn sie nicht durch Personen durchgeführt werden können, die in einem Haushalt leben.

Es ist davon auszugehen, dass eine Zählung durch Personen, die in einem Haushalt leben, nur in begrenztem Umfang möglich sein dürfte. Aus diesem Grund wird für das Feldhasenmonitoring und die Bejagung des Feldhasen für dieses Jagdjahr 2020/2021 eine abweichende Regelung getroffen.

Ist eine Frühjahrstaxation aus den o.g. Gründen nicht durchführbar, wird für dieses Jahr folgende Vorgehensweise empfohlen:

Die Herbstzählung 2020 des Feldhasen wird in gewohnter Weise durchgeführt.

Die Bejagungsempfehlungen orientieren sich jedoch an den Schwellenwerten analog des Erlasses vom 02. September 2016. Demnach ist eine Bejagung möglich, wenn pro 100 ha Offenland ein Herbstbesatz von mehr als 3 Feldhasen ermittelt wurde. In diesem Fall kann eine Erlegung von maximal 20 % des Herbstbesatzes erfolgen. Wurden mehr als 10 Feldhasen pro 100 ha Offenland ermittelt, wird eine Bejagung von maximal 30 % des Herbstbesatzes empfohlen.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass in diesem Jahr eine Sondersituation vorherrscht und die Bejagungsempfehlungen aufgrund des aktuell festgestellte Herbstbesatzes lediglich

Näherungswerte darstellen. Das Verfahren aus 2016 wurde im Laufe der vergangenen Jahre weiter optimiert. Aus diesem Grund wird die Zählung im nächsten Jagdjahr wieder in bewährter Weise mittels Frühjahrs- und Herbsttaxation durchgeführt. In Anbetracht der Lage wird das beschriebene Vorgehen jedoch als Alternative für vertretbar erachtet. Erfahrungsgemäß erfolgt die Bejagung des Feldhasen durch die Jägerinnen und Jäger mit hohem Verantwortungsbewusstsein und zurückhaltend, sodass bei einem diesjährigen Abweichen vom ursprünglichen Verfahren keine nachhaltige negative Entwicklung auf die Feldhasenbesätze durch eine Überjagung zu erwarten ist.

Bezüglich der Fristen bitte ich um Rückmeldung an die unteren Jagdbehörden bis zum 31. Januar sowie um zeitnahe Weiterleitung der Daten durch die unteren Jagdbehörden auf dem Dienstweg an die oberste Jagdbehörde bis spätestens zum 20. Februar des jeweiligen Jahres.

2. Durchführung des Rebhuhnmonitorings für das Jagdjahr 2020/2021

Sofern die Einschätzung der Rebhuhnbesätze während der Anwesenheit im Revier ohne weiteren sozialen Kontakt zu anderen Personen (außer den im gleichen Haushalt lebenden Personen) erfolgt, kann gemäß dem Erlass vom 24. Februar 2020 verfahren werden.

3. Maßnahmen

Ich bitte die unteren Jagdbehörden, die in Ihrem Kreis zuständigen Niederwild-Hegegemeinschaften mit diesem Informationsschreiben schnellstmöglich über die Änderungen bei der Durchführung der diesjährigen Feldhasentaxation zu informieren. Dazu ist es sinnvoll, allen betreffenden Jagdausübungsberechtigten diesen Erlass zu übermitteln.

Im Auftrag

gez. Apel i.V.
(Wilke)